

Tagesfragen geschrieben worden ist und geschrieben werden mußte: es muß jedem höchst erwünscht sein, in streng wissenschaftlicher Erörterung diese Fragen mit Ruhe und Klarheit auf die höchsten sittlichen und rechtlichen Principien zurückgeführt und im Lichte der christlichen Philosophie gelöst zu finden. Ich möchte aber noch ausdrücklich hervorheben, daß die wissenschaftliche Behandlung der Klarheit und Verständlichkeit nicht im mindesten Eintrag thut: das Werk, namentlich dieser zweite Band, liest sich außerordentlich leicht und glatt.

Der Inhalt ist summarisch folgender: Erste Abtheilung. Die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere. Hier wird besonders eingehend das Eigenthumsrecht begründet und der Socialismus widerlegt. Ganz vernichtend sind die Ausführungen über die unhaltbaren Grundlagen und die Unmöglichkeit des Socialismus. Dieser ganze Abschnitt ist schon vor dem zweiten Bande der Moralphilosophie als Separatabdruck erschienen. In der Abhandlung über die Verträge ist die Frage über das Zinsnehmen und die Stellung der Kirche zu dieser Frage recht lichtvoll behandelt. Die zweite Abtheilung behandelt die gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen oder die Gesellschaftslehre. Das erste Buch handelt von der Familie, der Ehe, der Sklaverei, von der Frauenemancipation, dem Dienstbotenverhältnis. Das zweite Buch enthält das Staatsrecht: Ursprung, Zweck, Bestandtheile des Staates, Natur und Umfang der Staatsgewalt, Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule, die volkswirtschaftliche Aufgabe des Staates. Die Functionen der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Executivgewalt, richterliche Gewalt, insbesondere Strafgewalt, Todesstrafe, Begnadigungsrecht. Erwerb und Verlust der Staatsgewalt. Die Staatsverfassungen. Das dritte Buch behandelt das Völkerrecht: Begriff, Geschichte, Begründung des natürlichen Völkerrechts. Das Völkerrecht im Frieden und Krieg. Das Nationalitätsprincip. Den Schluß bildet ein Capitel über die Völkersfamilie, welche freilich, solange die Welt sich nicht unter der Fahne des Kreuzes einigt, immer nur ein *pium desiderium* bleiben wird.

Zur Empfehlung des Werkes brauchen wir nach unserer Beurtheilung des ersten Bandes und nach dem hier Gesagten und Mitgetheilten nichts mehr hinzuzufügen.

Julda.

Professor Dr. Constantin Gutberlet.

- 9) **Handbuch des Kirchenrechtes** von Rudolf K. v. Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, fürstbischöfl. wirl. Consistorialrath, ordentl. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität in Graz. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. 8°. 245 S. Preis fl. 2.80 = M. 4.60.

Schon der Umstand, daß uns der Herr Verfasser auch auf diese erste Abtheilung des zweiten Bandes seines, von uns schon im Jahrgang 1885, S. 629, und im Jahrgang 1887, Seite 419, besprochenen Kirchenrechtes so lange warten ließ, zeigt uns, daß wir dieses Werk als ein Product langjähriger und durch vielseitige Kenntnisse unterstützter Studien bezeichnen müssen. Es handelt diese Fortsetzung besonders von dem kirchlichen Verwaltungsrechte, welches das vierte Buch des ganzen Werkes bildet. Im ersten Capitel wird über die Verwaltung der Lehrgewalt gesprochen und zwar speciell über Erhaltung (§ 100), Bekenntnis (§ 101) und Verbreitung (§ 102) der Lehre und über kirchliche Schulen (§ 103). — Zweites Capitel behandelt die Verwaltung der kirchlichen Wehgewalt, nämlich die sacramentalen Handlungen und zwar die heiligen Sacramente im allgemeinen

(§ 104, 105), die Taufe (§ 106) und die Ehe (§§ 107 bis 113), in welchem letzten Tractate das ganze Eherecht besprochen wird.

Die Stoffmasse, die da behandelt und geliefert wird, ist in der That eine sehr bedeutende und gibt ein Zeugnis davon ab, daß der Verfasser mit Recht zu den kenntnisreichsten und gelehrtesten Canonisten gehört. Bedenken wir aber, daß diese Abtheilung vorzüglich einen praktischen Theil des Kirchenrechtes bespricht und daß das ganze Werk nur ein „Handbuch“ sein soll, so scheint es uns doch, daß in dem überschwenglichen Reichthume der daselbst vorkommenden Literaturangaben des Guten zuviel geleistet wurde. Bei einem „Handbuch“ handelt es sich doch nicht darum, durch Schaustellung der Literaturkenntnis und eigener Quellenforschungen zu glänzen. Nebstdem kommen unter den Anmerkungen auch solche vor, die im Texte selbst unserer unmaßgebenden Ansicht nach angeführt werden sollten. Da sie einerseits an und für sich wichtig sind, und andererseits mit den Literaturangaben vermengt erwähnt werden, so daß sie leicht übersehen und nicht beachtet werden; und dies namentlich von denjenigen, welche das Kirchenrecht nicht speciell als Fachwissenschaft betreiben. Ungeachtet dieser gewiß nicht wesentlichen und unmaßgebenden Bemängelungen bleibt Scherers Kirchenrecht eine der vorzüglichsten Leistungen der kirchenrechtlichen Literatur in der Gegenwart und wir wünschen dem Herrn Verfasser weite Verbreitung und zugleich uns selbst baldige Vollendung seines Werkes.

Budweis.

Professor Dr. Alois Pirat.

10) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** Von Alfons Wellesheim. Dritter Band von 1690 bis 1890. Mainz bei Fr. Kirchheim. 1891. XXXV und 782 S. Preis M. 17.40 = fl. 10.44.

Mit diesem dritten Bande schließt die „Geschichte der katholischen Kirche in Irland“, ein Werk, das nicht bloß dem Herrn Verfasser neben seiner „Geschichte der katholischen Kirche in Schottland“ zur hohen Ehre gereicht, sondern auch dem Volke und der Kirche in Irland ein würdiges Denkmal setzt. Man hat dem zweiten Bande manches auszustellen gewußt, aber wer sollte verlangen, daß in einem Werke von solchem Umfang jedes Detail umangreifbar sei? Was dem vorliegenden dritten Band das höchste Interesse verleiht, ist die Geschichte einer Gesetzgebung, „welche“, wie der Verfasser im Vorworte mit Recht sagt, „an drakonischer Härte ihresgleichen in der ganzen Weltgeschichte sucht und beinahe volle hundert Jahre auf den irischen Katholiken lastete“, die Geschichte der Emancipation und das Wirken der beiden großen Männer, des Erzbischofs Mac Hale und des Daniel O'Connell, denen sich in neuester Zeit ein Cardinal Cullen würdig zur Seite stellte.

Von besonderem Interesse ist bei der gegenwärtig brennenden Schulfrage der Kampf des erwähnten Erzbischofs von Tuam für die confessionelle Schule, wie er jüngst auch in den historisch-politischen Blättern geschildert wurde: man bewundert die tiefe Einsicht und unerschütterliche Festigkeit des Erzbischofs in der Vertheidigung seines Standpunktes, nicht bloß gegenüber der englischen Regierung, sondern selbst gegenüber den beiden Erzbischofen von Dublin und Armagh und vier anderen Bischöfen, welche das Vorgehen der Regierung in der Schulfrage weniger tadelnswert fanden, bis Pius IX. im Jahre 1847 die confessionslosen Schulen verwarf. Im Leben des O'Connell vermissen wir eine wenigstens kurze Schilderung jenes großartigen Triumphes, den er feierte, als er aus dem Gefängnis zu Dublin entlassen wurde; es war vielleicht der schönste Tag seines Lebens. Nur mit Behmuth liest man die Geschichte seiner letzten Jahre, bis er am 25. Jänner 1847 Irland verläßt, nachdem die Schrecken der Hungersnoth von 1846 und der Abfall alter Freunde sein Herz gebrochen (S. 487). Am 15. Mai 1847 stirbt der große Befreier auf dem Wege nach Rom zu Genua,